

002as Abb.: ab



► *Die Flagge weht
verlockend ...*

Vorüberlegungen



Entscheidungsfindung: Soll ich wirklich?

Wer will nicht gern mal für eine Weile **aussteigen**? Einfach in die Welt reisen, neue Erfahrungen sammeln und fernab vom Alltagsstress die Seele baumeln lassen. Gerade wenn man schon im Berufsleben steht, ist ein Ausstieg auf Zeit jedoch mit großen Fragezeichen und Unsicherheiten verbunden. Auf der einen Seite möchte man sich einen Traum erfüllen, auf der anderen Seite steht die Absicherung im sozialen Netz und die Lebens- und Karriereplanung. Viele Fragen und das Nachdenken über mögliche Konsequenzen machen die Entscheidung nicht leicht, bedeuten aber gleichzeitig auch eine gute Vorbereitung. Wer rechtzeitig und in aller Ruhe Zweifel ausräumt und Vorsorgemaßnahmen trifft, wird später keine bösen Überraschungen erleben.

Entscheidungshilfen

- Mit Gleichgesinnten im Freundeskreis, in Internetforen und bei Informationsveranstaltungen sprechen.*
- Den Kontakt zu Leuten suchen, die einen solchen Schritt schon gewagt haben, ihre Erfahrungen weitergeben und Mut machen können.*
- Reiseführer lesen, Bildbände, Videos und Fernsehdokumentationen anschauen und träumen. All das könnte man bald mit eigenen Augen sehen.*
- Ziele konkret aufschreiben - so sieht man klarer.*
- Gibt es wirklich wichtige Gründe, die gegen einen Ausstieg sprechen? Können diese Gründe beseitigt werden? Wäre ein späterer Zeitpunkt tatsächlich besser?*
- Alle Gründe aufschreiben, die dafür sprechen! Und vor allem immer daran denken, was einem gut tut.*
- Wer will sich später sagen müssen: Hätte ich nur ...?*

Und weg mit dem Vorurteil, dass Leute, die ein **Sabbatical** (s. S. 23) nehmen, faul und arbeitsscheu sind. Wenn man solche Kommentare heutzutage noch hören sollte, dann spricht daraus wohl eher ein bisschen Neid. Wichtig ist, dass man die Auszeit vor sich selbst rechtfertigen kann. Steht man ohne Wenn und Aber hinter der eigenen Entscheidung, lässt sich auch viel besser gegenüber dem Arbeitgeber oder der Familie argumentieren. Schließlich beweist man mit einer solchen Auszeit Mut zu Neuem – anderen und vor allem sich selbst gegenüber. Und das ist besser als ein lückenloser Lebenslauf. Wenn man sich nach der Rückkehr geschickt verkauft, kann der Australienaufenthalt durch die gemachten Erfahrungen und die getankte Energie sogar Pluspunkte bei der Bewerbung und beim Wiedereinstieg bringen.

Wann ist der richtige Zeitpunkt?

Viele wählen das Ende eines Lebens- oder Ausbildungsabschnittes als Zeitpunkt für eine Auszeit. Durch das Ende von Schule, Ausbildung, Studium oder den auslaufenden Mietvertrag bieten sich gute Gelegenheiten, einen längeren **Auslandsaufenthalt** einzuschieben. Wer ein Arbeitsverhältnis hat, sollte sich daran orientieren, wann einen der Arbeitgeber am ehesten entbehren kann. Wichtig ist das vor allem, wenn man wieder in derselben Firma anfangen oder eine Urlaubsregelung vereinbaren will. Dann muss man eventuell bei der Dauer der Auszeit Kompromisse eingehen. Ist eine Entscheidung über den Beginn und die Dauer der Reise gefallen, lohnt sich bei der Planung der konkreten Reiseroute ein Blick auf die Klimabedingungen in Australien, um gute Reisebedingungen und erträgliche Temperaturen vorzufinden (s. S. 66).

Welches Visum?

Für einen Aufenthalt in Australien benötigt man in jedem Fall ein Visum – und damit einen gültigen Reisepass. Es stehen verschiedene Optionen zur Auswahl, die sich nach der geplanten **Dauer** der Reise und dem **Aufenthaltszweck** richten (Stand Einreise- und Visabestimmungen Dezember 2010). Da sich die Bestimmungen kurzfristig ändern können, sollte man sich aktuell bei den in diesem Kapitel genannten Adressen informieren.

Visitor Visa

Wer als **Tourist** nach Australien reisen möchte, Freunde, Verwandte besuchen oder ein kurzzeitiges Studium (z. B. Sprachschule) betreiben will, kann zwischen dem **eVisitor-Visum** für einen Aufenthalt von bis zu 3 Monaten oder dem **elektronischen Touristenvisum** bis zu max. 12 Monaten wählen.

Am einfachsten ist die **Beantragung** als elektronisches Visum (**ETA – Electronic Travel Authority**). Das ETA für einen Aufenthalt von bis zu 3 Monaten kann man meist gleich im Reisebüro bei der Flugbuchung – in der Regel kostenlos – erhalten. Oder man beantragt das elektronische Besuchervisum **eVisitor** selber über die Website der Immigrationsbehörde (DIAC, s. S. 18, TV 651). Das Visum gilt ab Ausstellungsdatum für 12 Monate und erlaubt mehrere Aufenthalte mit einer Länge von jeweils max. 3 Monaten. Soll der Aufenthalt länger als 3 Monate dauern, beantragt man das **elektronische Touristenvisum** e676 (für 6 oder 12 Monate). Die Kosten belaufen sich auf ca. 75 €.

☞ Mit diesen Visa darf man nicht arbeiten – auch nicht als Au-Pair. Eine unbezahlte Beschäftigung, wie z. B. **Wwoofing** (s. S. 107), ist aber möglich.

Working Holiday Visa

Sehr begehrt sind die Working Holiday Visa (WHV), die einen Aufenthalt von bis zu einem Jahr und das **Arbeiten** in Australien erlauben. Neben Deutschland haben folgende Länder ein solches Abkommen mit Australien geschlossen: UK, Kanada, die Niederlande, Japan, Irland, Südkorea, Malta, Dänemark, Schweden, Norwegen, China (nur Hongkong), Finnland, Zypern, Italien, Frankreich, Belgien, Estland und Taiwan. Es laufen Verhandlungen mit weiteren Ländern, doch bis auf weiteres ist das WHV für Österreicher und Schweizer nicht erhältlich.

Das WHV muss beantragt werden, bevor man in Australien einreist. Die Beantragung ist **online** über die Website der Immigrationsbehörde möglich. Die Bezahlung der **Gebühr** von zurzeit 170 € erfolgt



Aktuelle Informationen

Auf der Website der australischen Immigrationsbehörde findet man Infos zum aktuellen Stand des Working-Holiday-Visa-Programms: www.immi.gov.au/media/fact-sheets/49whm.htm

011as Abb.: ab



◀ Bevor es soweit ist, müssen einige Hürden überwunden werden

Wichtige Adressen

- **Australische Botschaft in Deutschland,**

(auch für die Schweiz zuständig), Wallstraße 76–79, 10179 Berlin, Tel. 030 8800880, Fax 880088210, info.berlin@dfat.gov.au, evisa.whm.helpdesk@immi.gov.au (Fragen Onlineantrag WHV), www.germany.embassy.gov.au

- **Australische Botschaft in Österreich,**

Mattiellistraße 2-4, 1040 Wien, Tel. 01 506740, Fax 5041178, austemb@aon.at, visaquestions.vienna@dfat.gov.au, www.austria.embassy.gov.au

Auf den Internetseiten findet man alle wichtigen Infos zum Thema Visum, die Plattform zum Beantragen der Visa, Formulare und Infos zum Downloaden, eine Gebührenliste sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen.



Visaquote

Momentan gibt es für die meisten Länder keine zahlenmäßige Beschränkung der WHV. Trotzdem sollte man bis zur Visaerteilung möglichst noch keinen Flug buchen, den Job, die Wohnung o. Ä. kündigen. Die Behörden haften natürlich nicht für dadurch auftretende Schäden.

per Kreditkarte. Mit der erteilten **Referenznummer** (*transaction reference number*) kann man den Status der Visaerteilung abfragen. Bis zur Bestätigung (*grant letter*) dauert es meist nur ein paar Stunden bis Tage. In Spitzenzeiten kann es aber zu Wartezeiten von etwa 4 Wochen kommen.

Nur in Ausnahmefällen ist es nötig, nach der Einreise den Visum-Aufkleber (*visa label*) in einem Büro der Immigrationsbehörde (DIAC, s.S. 18) in den Pass kleben zu lassen. Normalerweise kann man den Visa-Status über den kostenlosen Onlineservice **Visa Entitlement Verification Online (VEVO)** abrufen. Dort können sich dann auch potenzielle Arbeitgeber über die korrekt erteilte Arbeitserlaubnis informieren. Es ist trotzdem ratsam, eine Kopie des *grant letter* beim Reisen mitzuführen.

Es ist auch eine **Beantragung des Visums per Post** möglich (nähere Infos dazu auch auf der Web-

Bedingungen für die Erteilung eines WHV

Der Antragsteller:

- muss zwischen 18 und 30 Jahre alt sein (Bewerbung spätestens einen Tag vor dem 31. Geburtstag).
- darf keine von ihm abhängigen Kinder haben.
- muss den Zweck des Aufenthaltes im Reisen sehen und die Arbeit zum Aufbessern der Reisekasse nutzen. (Es darf max. 6 Monate bei einer Firma gearbeitet werden. Die zeitliche Beschränkung für Studium/Ausbildung ist 4 Monate.)
- muss ausreichend Geldmittel, etwa 5000 \$ und Mittel für den Flug, zur freien Verfügung haben.
- muss gesund sein (Fragebogen). Wer im medizinischen/pflegerischen Bereich, Kindergärten/Vorschulen arbeiten will, braucht Gesundheitsnachweis.
- darf keine kriminelle Vergangenheit haben.

site der Botschaft, s.o.). Neben dem Reisepass ist der ausgefüllte Antrag Form 1150, ein Passbild, die Ermächtigung zum Einzug der Gebühr per Kreditkarte (*credit card authorisation*), der Nachweis von ausreichend Geldmitteln (z. B. Kontoauszug) und eine Bearbeitungsgebühr vorzulegen. Die Bearbeitung dauert mit ca. 3–4 Wochen allerdings länger als der Onlineantrag. Ist das WHV erteilt hat man ab dem Tag der Genehmigung ein Jahr Zeit einzureisen. Ab dem Tag der Einreise zählt das Visum für **12 Monate**. Unterbrechungen – wenn man das Land verlässt – verlängern diese Frist nicht.

Die **Aufenthaltsdauer**, die im Visum angegeben ist, sollte auf keinen Fall überschritten werden. Eine eventuelle Verlängerung des Visums muss vor Ablauf des ursprünglich erteilten Visums beantragt werden. Ansonsten macht man sich strafbar, muss eine Geldbuße zahlen und kann für Jahre des Landes verwiesen werden. Das Gleiche kann passieren, wenn man ohne Erlaubnis arbeitet. Bei Visafragen während des Australienaufenthaltes hilft die Immigrationsbehörde oder die jeweilige Botschaft.

Regional Australia und Specified Work

Auf der Website der Immigrationsbehörde ist genau definiert, welche Bedingungen man für die Beantragung des zweiten WHV erfüllen muss:
www.immi.gov.au/visitors/working-holiday/417/eligibility-second.htm

Man kann ein **zweites Working Holiday Visum** beantragen, wenn man in der Zeit des ersten WHV mindestens drei Monate Farmarbeit *↗specified work* (z. B. Farmarbeit, Arbeit im Bergbau) in *↗regional Australia* geleistet hat und auch die üblichen Anforderungen für das WHV noch erfüllt. Auch *Wwoofing* kann unter Umständen – wenn die Farm ein landwirtschaftlicher Betrieb ist – anerkannt werden. Die Beantragung des Visums ist sowohl in Australien als auch von außerhalb möglich, die Gebühr ist die gleiche wie für das erste Visum. Nähere Informationen erhält man bei der australischen Immigrationsbehörde. Auf deren Website oder in den Büros bekommt man das Formular „**Working Holiday Visa: Employment verification**“ (Form 1263), auf dem man sich die geleistete Arbeit vom Arbeitgeber bestätigen lässt. Wer das zweite WHV gleich an das erste anschließt, muss beachten, dass er das zweite WHV rechtzeitig vor Ablauf des ersten beantragt.

Anlaufstellen in Australien

- **Deutsche Botschaft**, Yarralumla, ACT 2600, Canberra, 119 Empire Circuit, Tel. +61 2 62701911, Fax 62701951, info@canberra.diplo.de, www.canberra.diplo.de
- **Österreichische Botschaft**, Forrest, ACT 2603, Canberra, 12 Talbot Street, Tel. +61 2 62951533, Fax 62396751, canberra-ob@bmeia.gv.at, www.austria.org.au
- **Schweizer Botschaft**, Forrest, ACT 2603, Canberra, 7 Melbourne Avenue, Tel. +61 2 61628400, Fax 62733428, can.vertretung@eda.admin.ch, www.eda.admin.ch/australia
- **Department of Immigration and Citizenship (DIAC)**, National Office, PO Box 25, Belconnen, ACT 2616, Tel. 131881 (australienweit, Mo-Fr 8.30–16.30 Uhr, Anruf zu Kosten eines Ortsgespräches), www.immi.gov.au



Allein oder zu zweit?

Gleich vorweg: Heutzutage ist es völlig normal, allein zu reisen. Gerade in Australien sind viele Leute allein unterwegs. Man braucht – auch als Frau – weder Angst zu haben noch wird man schief angeschaut. Wer ohne Anhang reist, kann seine uneingeschränkte Freiheit genießen und Entscheidungen ohne Kompromisse treffen. Die Erfahrung, dass man allein zurechtkommt, stärkt das **Selbstbewusstsein**. Nebenbei kann man noch einige interessante Sachen über sich selbst herausfinden.

Natürlich möchte man sich manchmal gern mit jemandem über die Reiseeindrücke austauschen und oft machen Ausflüge mit mehreren Leuten noch mehr Spaß. Doch wer **Reisepartner** sucht, wird sie auch finden. Gerade wenn man allein unterwegs ist, lernt man sehr schnell Leute kennen. Sei es für eine nette Unterhaltung im Hostel oder für einen gemeinsamen Reiseabschnitt. Diese neuen

▲ *Manchmal wäre ein Reisepartner vielleicht nicht schlecht ...*



Literaturtipp

„Als Frau allein unterwegs“ von

Birgit Adam,

REISE KNOW-HOW

Verlag, Bielefeld.

Alles über Urlaub für alleinreisende

Frauen: Schutz

vor Kriminalität,

Umgang mit

Ferienflirts etc.

Freundschaften sind eine Bereicherung und einer der schönsten Gründe zum Reisen.

Vielleicht ist die Reise mit Freund oder Freundin sogar noch ein größeres **Wagnis** als allein. Es kann leicht passieren, dass während der Reise unterschiedliche Interessen zutage kommen und dann sind Streit und Stress vorprogrammiert. Wenn es jedoch gut klappt, hat man eine Freundschaft fürs ganze Leben gewonnen.

Egal ob allein oder mit Partner, man übt sich beim Reisen auf alle Fälle in Offenheit und Toleranz.

Auf eigene Faust oder mit einer Organisation?

Wer mit einem WHV nach Australien reisen will, sollte sich diese Frage gleich am Anfang der Planung stellen. Seit der Einführung des WHV wurden etliche **Organisationen** gegründet, deren Programme eine problemlose Durchführung des Australienaufenthaltes versprechen.

Sie bieten Hilfe bei der Beantragung des WHV, die Buchung von Flug und erster Unterkunft in Australien, Auslandsversicherung, evtl. auch Übernachtung und Programm bei einem Zwischenstopp, Informationsveranstaltungen vor Ort, Mitgliedschaften bei australischen Organisationen, Hilfe bei der Jobvermittlung, jede Menge Informationsmaterial und organisationseigene T-Shirts. Die Angebote der Organisationen unterscheiden sich in den Details, sodass man um das Wälzen und Vergleichen der Informationsbroschüren nicht herumkommt.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass man die Reise ohne große Probleme **allein vorbereiten und durchführen** kann. In Zeiten des Internets können viele Sachen unkompliziert von zu Hause aus geregelt werden. Außerdem hat man sich in Austra-

lien bestens auf die Bedürfnisse der Backpacker eingestellt, die schon seit vielen Jahren ins Land kommen, um zu reisen und zu arbeiten. Wer die Reise allein organisieren will, findet Tipps zu Visabeantragung, Versicherung, Unterkunft, Jobsuche u. v. m. in diesem Buch. Ohne Zweifel kann man den einen oder anderen Euro sparen, wenn man die Planung selbst in die Hand nimmt.

Mit einer **Programmteilnahme** ist man gut beraten, wenn man die ersten Tage der Reise gern ein paar Leute um sich hätte. Man kann die anderen Reise Teilnehmer meist schon vorab kennen lernen und sich in der Vorbereitungsphase austauschen. Wer nicht viel Zeit für die Reisevorbereitung hat und noch mitten im Job steckt, wird für die Hilfestellung der Organisation dankbar sein. Außerdem ist es beruhigend, die Anfangszeit (inklusive Jetlag) mit Gleichgesinnten durchzustehen und Eingewöhnungshilfe von der Organisation zu bekommen. Wer will, kann sich in seiner Reisegruppe gleich noch einen Begleiter für die Weiterreise suchen. Auf die (besorgten) Verwandten und Bekannten daheim wirkt ein offizielles Programm beruhigend. Man wird mit einer Postadresse für Australien (meist das Büro der Organisation vor Ort) inkl. Postweiterleitungsservice (*mail forwarding service*) ausgestattet, sodass man erreichbar ist. Nach der Rückkehr könnte eine „Teilnahme

Starterpakete

Ohne Flug und Betreuung für die komplette Aufenthaltszeit, aber mit etlichen Hilfestellungen für die ersten Tage und Wochen in Australien (Flughafentransfer, Unterkunft, Bankkontoeröffnung, Hilfe bei Jobsuche) sind sogenannte Arrival/ Starter Packages, z. B. von

- **Travellers Contact Point, Sydney**, www.travellers.com.au
- **Reisebine**, www.reisebine.de/working-holiday/work_and_travel_package.asp



Es gibt keine falsche Entscheidung

Man muss nur dazu stehen. Einige tragen stolz das gesponsorte T-Shirt und freuen sich, Programmteilnehmer zu treffen, andere verschwenden keinen Gedanken an „spießige, teure“ Organisationen und manche nutzen deren Vorteile und machen ansonsten unabhängig ihr Ding.



Organisationen mit WHV-Programm

- **Travelworks**, Münsterstraße 111, 48155 Münster, Tel. 02506 8303400, Fax 8303231, australien@travelworks.de, www.travelworks.de
- **STEP IN**, Beethovenallee 21, 53173 Bonn, Tel. 0228 956950, Fax 9569599, work-travel@step-in.de, www.step-in.de
- **AIFS Deutschland**, Baunscheidtstr. 11, 53113 Bonn, Tel. 0800 7772299 (gebührenfrei), 0228 957300, Fax 9573010, info@aifs.de, www.aifs.de
- **GLS Sprachenzentrum Berlin**, Kastanienallee 82, 10435 Berlin, Tel. 030 78008930, Fax 780089894, christin.glassmann@gls-sprachenzentrum.de, www.gls-sprachenzentrum.de
- **Southern Cross**, Friedrichstr. 37, 70174 Stuttgart, Tel. 0800 3803416 (gebührenfrei), 0711 3803416, Fax 3803417, info@southerncross.eu, www.working-holiday.info
- **Travel-n-Work**, Gartenstr. 6, 60594 Frankfurt/M., Tel. 069 61091260, Fax 6031395, info@travel-n-work.com, www.travel-n-work.de
- **juststudies!**, Heussstr. 44, 52078 Aachen, Tel. 0241 4635695, Fax 4635696, info@juststudies.de, www.juststudies.de



◀ Die Skyline
von Perth

am Programm X der Organisation Y“ inkl. Teilnahmezertifikat im Lebenslauf um einiges erfolgreicher und nutzbringender klingen als nur ein „Auslandsaufenthalt Australien“. Zu viel sollte man von den Organisationen jedoch nicht erwarten. Auch wenn Jobs versprochen werden, muss man sich letztlich selbst kümmern und aktiv werden.

Kündigung oder Freistellung?

Mittlerweile hört man das Wort **Sabbatical** recht oft. Es bedeutet eine **Auszeit** vom Job – eine Pause einlegen, um zu reisen, sich weiterzubilden o.Ä. Das Wort Sabbatical ist an das hebräische „Sabbat“ angelehnt, das Ruhetag bedeutet und für den traditionellen jüdischen Feiertag steht.

In einigen Ländern, wie z. B. Dänemark, den Niederlanden oder Frankreich, haben die Bürger mitt-

lerweile gesetzlichen Anspruch auf eine längere **Freistellung von der Arbeit**. In Deutschland gehen die Entscheidungsträger durch die Einführung von Zeitsparmodellen erste vorsichtige Schritte in diese Richtung. Allerdings gibt es noch keinen rechtlichen Anspruch auf ein Sabbatical.

Klare Regelungen existieren in Deutschland nur für **Beamte** (und gleichgestellte Angestellte). Als Beamter hat man in den meisten Bundesländern – nachzulesen im Landes- bzw. Bundesbeamtengesetz – ein Anrecht auf eine Auszeit und oft die Wahl zwischen verschiedenen Sabbatical-Modellen.

Etliche Firmen unterstützen schon jetzt ihre Mitarbeiter bei der Durchführung und Finanzierung eines längeren Auslandsaufenthaltes. Darum sollte man, bevor man von akutem Fernweh geplagt und vom Arbeitsalltag genervt gleich die Kündigung einreicht, erst mal das Gespräch mit dem Arbeitgeber suchen.

Die Regierung hat 2001 mit dem Teilzeit- und Befristungsgesetz für Arbeitnehmer einen grundsätzlichen Anspruch auf Teilzeitarbeit geschaffen. Das **Bundesministerium für Arbeit und Soziales** (s. Kasten S. 26) stellt auf seiner Website sieben verschiedene Teilzeitmodelle vor. Das Modell „Teilzeit Invest“ eröffnet die Chance auf mehrmonatige Urlaubsphasen oder Sabbaticals. Langzeitkonten bieten den Arbeitnehmern die Möglichkeit, Arbeitszeit über einen längeren Zeitraum anzusparen. Vereinfacht gesagt arbeitet man bis zur Auszeit für ein geringeres Gehalt, dass man dann aber auch während der Auszeit weitergezahlt bekommt. Man vereinbart mit seinem Arbeitgeber für einen vertraglich festgelegten Zeitraum einen Teilzeitarbeitsvertrag mit entsprechend reduziertem Gehalt. Da man aber die volle Stundenzahl weiterarbeitet, spart man so Arbeitszeit an, die während der folgenden Auszeit in Anspruch genommen wird – bei Weiterzahlung

des Teilzeitgehaltes. Dabei kann auch vereinbart werden, dass zuerst die Freistellung erfolgt und dann nachgearbeitet wird.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (Flexi II), das am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist, werden Langzeitkonten noch attraktiver gemacht und Rechtsunsicherheiten beseitigt. Klarer als in der bis dato gültigen Flexi-I-Regelung grenzt es Langzeitkonten (Wertguthaben) von anderen Regelungen zur Flexibilisierung der Arbeit ab. Danach gelten nur solche Arbeitszeitkonten als Wertguthaben, bei denen Geld vorrangig für längere Freistellungsphasen (z. B. Sabbatical) angespart wird (siehe §7 b Ziff. 2 SGB IV).

In **großen Firmen** ist eine solche Regelung – zur Mitarbeitermotivation, für das Firmenimage oder zum Ausgleich von Konjunkturschwankungen – heutzutage schon üblich. Sind solche Regelungen noch nicht im Arbeitsvertrag festgehalten, sollte man das Nachfragen nicht scheuen. Allerdings beruhen die Auszeiten immer auf einer freiwilligen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Auf ein **Gespräch mit dem Vorgesetzten** sollte man sich gut vorbereiten. Nur wer genau weiß, was er will und warum er ein Sabbatical möchte, kann den Chef überzeugen. Idealerweise hat man

Das Flexi-II-Gesetz in Stichworten

- ❑ *Langzeitkonten auf Entgeltbasis:*
Seit dem 1. Januar 2009 müssen die Wertguthaben auf Entgeltbasis geführt werden.
- ❑ *Sicherheit:*
Für alle neu eingerichteten Konten wird eine Werterhaltungsgarantie eingeführt. Das bisher unberücksichtigte Börsenrisiko wird eingeschränkt.
- ❑ *Insolvenzschutz:*
Wertguthaben müssen vor Insolvenz geschützt werden. Dazu ist für die Arbeitgeber ein Qualitätsstandard festgeschrieben, der im Rahmen der Betriebsprüfung von der Deutschen Rentenversicherung auch kontrolliert wird.
- ❑ *Portabilität (seit 1. Juli 2009):*
Arbeitnehmer, die zu einem anderen Arbeitgeber wechseln, der keine Möglichkeit zur Übertragung von Wertguthaben bietet, können ihr Guthaben auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen.



014as Abb.: ab

▲ *Bevor man australische Windräder zu Gesicht bekommt, muss man erst einmal zu Hause einige Räder ins Rollen bringen ...*

Vorschläge parat, wer die eigene Arbeit während der Abwesenheit übernehmen kann. Wird eine Vereinbarung getroffen, ist ein **schriftlicher Vertrag** unverzichtbar. Besonders wenn die Firma noch keine Erfahrungen mit längerfristigen Arbeitszeitkonten hat, sollte man sich fundiert beraten lassen (Gewerkschaft, Betriebsrat, Anwalt für Arbeitsrecht etc.).

Informationen zum Thema Sabbatical

- Das **Bundesministerium für Arbeit und Soziales** liefert Informationen rund um das Thema Teilzeit und zu Fragen der sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen. www.bmas.bund.de
- Den **Geszentwurf zu Flexi II** kann man über <http://tinyurl.com/9ccqdx> aufrufen.
- Eine informative **Zusammenfassung zum Flexi-II-Gesetz** findet man in BRANDaktuell. www.lasa-brandenburg.de/brandaktuell/28.0.html

Wichtige Fragen zum Sabbatical-Vertrag

- Was wird alles als Wertguthaben auf dem Langzeitkonto angerechnet?
- Wie verändert sich die Vergütung? Wie hoch ist sie während der Auszeit?
- Welche Regelungen greifen beim Krankheitsfall während der Auszeit?
- Gilt eine Insolvenzschutzregelung und genügt diese den gesetzlichen Vorgaben?
- Wie wird mit der eventuellen betrieblichen Altersversorgung verfahren?
- Wie erfolgt die Wiedereingliederung? Kann an dieselbe Stelle zurückgekehrt werden?

Agentur für Arbeit

In jedem Fall ist eine **persönliche Beratung** bei der Bundesagentur für Arbeit (früher: Arbeitsamt) bereits vor der Kündigung angebracht, um die eigene Situation hinsichtlich aller Faktoren zu analysieren. Der zuständige Leistungsberater kann detaillierte Auskünfte zu Ansprüchen und nötigen Formalitäten geben.

Auch wenn man seinen **Job kündigt**, hat man Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn man in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung und der eingetretenen Arbeitslosigkeit mindestens 12 Monate in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat.

Die Anspruchsdauer richtet sich nach der Anzahl der Monate des Versicherungspflichtverhältnisses in den letzten fünf Jahren. Die Höhe richtet sich nach dem Gehalt der letzten versicherungspflichtigen

Aktuelle Informationen

*Auf der Website der Bundesagentur für Arbeit kann man sich über die aktuellen Regelungen und neuesten Änderungen informieren:
www.arbeitsagentur.de*

tigen Beschäftigung und der aktuellen Lohnsteuerklasse.

Wer selbst kündigt (Arbeitsaufgabe) oder wer einen Aufhebungsvertrag unterzeichnet, wird von der Agentur für Arbeit allerdings meistens mit einer **Sperrzeit** bedacht. Sie bewirkt, dass das Arbeitslosengeld für 12 Wochen nicht gezahlt wird.

Auskünfte zu Arbeits- und Beschäftigungs- möglichkeiten in Australien

*Zentrale Auslands-
und Fachvermittlung (ZAV),
www.ba-auslandsvermittlung.de*

Außerdem vermindert sich die Anspruchsdauer um die Tage der Sperrzeit bzw. mindestens um ein Viertel.

Eine „Mitnahme“ von erworbenen Ansprüchen ins Ausland oder auch die Gewährung von Leistungen zum Zwecke der Arbeitssuche im Ausland ist nur innerhalb der EU-Länder möglich.

Mittlerweile sind von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen **verpflichtet**, sich unverzüglich nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes des Versicherungsverhältnisses bei der Agentur für Arbeit arbeitslos zu melden. Versäumt man die rechtzeitige Meldung, kann das zu einer Sperrzeit führen.

Die Unterbrechung bzw. Beendigung des Arbeitslosen-Status, weil man bei einem Auslandsaufenthalt der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung steht, muss konkret mit dem **Arbeitsvermittler** besprochen werden. Wird die Arbeitslosigkeit mehr als 6 Wochen unterbrochen, erfolgt die Weiterzahlung der Leistung erst nach erneuter persönlicher Arbeitslosmeldung.

Sollte nach Rückkehr aus dem Ausland kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bestehen, kann auf Antrag **Arbeitslosengeld II** gewährt werden. Dies setzt voraus, dass man erwerbsfähig und hilfebedürftig ist. Für die Bearbeitung des Antrages zuständig ist meist eine Arbeitsgemeinschaft aus einer Agentur für Arbeit und einer Kommune (ARGE).



Was wird aus den Versicherungen?

Kranken- und Pflegeversicherung

Angestellte mit **bezahltem Langzeiturlaub** bleiben durch das Flexi-Gesetz weiter krankenversichert. Beim Ausscheiden aus einem Beschäftigungsverhältnis oder bei Inanspruchnahme von unbezahltem Urlaub beendet die Firma automatisch die Zahlung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge an die Krankenkasse. Die Krankenkassen haben ab diesem Zeitpunkt noch eine Nachversicherungspflicht, die maximal einen Monat greift. Da die hei-

▲ *Ohne Rettungsring sollte man seine Reise nicht antreten*

mische Krankenkasse nicht für Arztkosten im außer-europäischen Ausland aufkommt, muss eine **Auslandsreise-Krankenversicherung** (s. S. 31) abgeschlossen werden.

Ein Fortbestehen der Krankenversicherung zu den regulären Konditionen ist für den Zeitraum des Auslandsaufenthaltes im Normalfall – schon aus Kostengründen – nicht nötig. Man sollte aber sicherstellen, dass man nach der Rückkehr aus Australien – auch im Falle einer vorzeitigen Rückreise – automatisch wieder versichert ist. Die Auslandsreise-Krankenversicherung erlischt nämlich in der Regel mit Beendigung der Reise.

Seit der **Gesundheitsreform** im Jahr 2007 gibt es in Deutschland eine Krankenversicherungspflicht, was genauso ein Recht auf Versicherungsschutz bedeutet. Hat man sich für den Auslandsaufenthalt bei der Krankenkasse abgemeldet, kann man nach der Rückkehr aus dem Ausland wieder in seine letzte Versicherung – sowohl gesetzliche wie auch private – eintreten.

Alle Fragen zu dieser Thematik sollte man konkret mit der eigenen Krankenkasse schon vor der Abreise klären und auch sicherstellen, dass bereits für den Tag der Rückkehr eine Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse vorliegt.

Wenn man Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, übernimmt die **Agentur für Arbeit** die Kosten für die Krankenversicherung. Geht man sofort wieder ein Beschäftigungsverhältnis ein, werden die Beitragszahlungen von der Firma abgeführt. Klappt beides nicht, muss man sich in der Regel bis auf weiteres freiwillig selbst versichern.

Privat Versicherte sollten sich bei ihrer Versicherung genau erkundigen, ob und für welchen Zeitraum ein Krankenversicherungsschutz auch im Ausland gewährleistet ist. Sollte dort kein Schutz bestehen, kann eventuell eine Anwartschaftsversi-

cherung abgeschlossen werden, mit der der Wiedereinstieg zu den gleichen Konditionen verbindlich zugesichert wird. Ansonsten wird man nach einer Kündigung und einem Neuabschluss nach der Rückkehr entsprechend dem Eintrittsalter höher eingestuft.

Auch in Bezug auf die **Pflegeversicherung** ist eine Weiterversicherung oder Anwartschaft in Betracht zu ziehen. Werden die Beitragszahlungen und damit der Pflegeversicherungsschutz unterbrochen, tritt ab erneutem Beginn der Pflegeversicherung eine Wartezeit von 5 Jahren ein, bevor Leistungen in Anspruch genommen werden können.

Auslandsreise-Krankenversicherung

Der Abschluss einer Auslandsreise-Krankenversicherung für den Zeitraum des Australienaufenthaltes ist sehr wichtig. Bei der Auswahl der besten Versicherung bleibt einem nichts anderes übrig, als die Angebote der einzelnen Versicherer im Hinblick auf die eigenen Ansprüche zu vergleichen. Nicht immer ist die billigste Versicherung die richtige Wahl. Viele Versicherungsgesellschaften bieten **Rundum-Pakete** an, die neben der Krankenversicherung noch Unfall, Haftpflicht, Reisegepäck, Rechtsschutz u. Ä. versichern. Es ist zu überlegen, welche Risiken bereits abgedeckt sind und welche für den Australienaufenthalt zusätzlich abgesichert werden sollen. Zum Beispiel kann die Ausübung von Extremsportarten bei einigen Versicherern gegen Aufpreis mit eingeschlossen werden.



Vorsicht, Kleingedrucktes!

Unbedingt vor Vertragsabschluss die Versicherungsbedingungen genau studieren. Die üblichen Jahrespolicen, die recht preiswert z. B. im Reisebüro angeboten werden, gelten nur für Auslandsaufenthalte bis max. 6 Wochen und bieten daher keinen ausreichenden Versicherungsschutz.

Anbieter von Krankenversicherungen

Es gibt etliche Versicherungen und Versicherungsmakler, die ihre Angebote auf Reisende zugeschnitten haben. Sie sind besonders für Leute interessant, die in Australien arbeiten wollen, denn dieses Risiko kann nicht bei jedem Anbieter versichert werden.

- **STEP IN Versicherung**, www.step-in.de
- **Reiseversicherung von TravelWorks und ELVIA**, www.travelworks.de
- **Dr. Walter GmbH**, www.reiseversicherung.com
- **praktika.de**, www.praktika.de/cms/Auslandskrankenversicherung.871.0.html
- **International Service Assekuranz**, www.isa-office.de
- **Deutsche Krankenversicherung**, www.dkv.com

Hilfreich sind Krankenversicherungsvergleiche, wie sie z. B. von Finanztest (www.test.de) vorgenommen werden:

- Ausgabe 09/2009: Thema „Auslandsreise-Krankenversicherung: Policen für Job und Praktika“

Gerade in Internetforen rund ums Thema Australien kann man sich Tipps zum Thema Krankenversicherung holen. Viele Reisende haben bereits Erfahrungen – gute und schlechte – gemacht und geben diese gern weiter.

Rentenversicherung

Zum Thema Rentenversicherung herrscht, politisch gesehen, ein ziemliches Drunter und Drüber. Fest steht, dass man grundsätzlich mit einer **privaten Altersabsicherung** am besten beraten ist. Während des Auslandsaufenthaltes weiterhin freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen, lohnt sich nicht. Man kann natürlich noch mal das Gespräch mit dem Rentenversicherungs-

träger suchen. Alle Rentenversicherungsträger (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalten, Sees- kasse, Bundesknappschaft und Bahnversicherungsanstalt) treten unter dem gemeinsamen Namen „Deutsche Rentenversicherung“ auf. Informationen und Beratung gibt es in den bundesweit vertretenen Auskunftsstellen. Außerdem existieren für einige Berufs- gruppen – sogenannte freie Berufe wie Ärzte oder Architekten – selbstständige Versorgungswerke.

Deutsche Rentenversicherung

Informationen und Beratung rund ums Thema Rente gibt es bei der Deutschen Rentenversicherung: www.deutsche-rentenversicherung.de, info@deutsche-rentenversicherung.de, Servicetelefon 0800 10004800.

Lebensversicherung

Mit einer Lebensversicherung hat man etwas für seine Altersvorsorge getan – aber auch hohe laufende Kosten. Eine Kündigung dieser Versicherung, nur um in der Reisezeit die Versicherungsbeiträge zu sparen, ist jedoch nicht ratsam. In der Regel verbleiben die eingezahlten Beiträge in den ersten Jahren nämlich beim Versicherer. Die **Versicherungsbedingungen** geben genaue Auskunft über den Verbleib des eingezahlten Kapitals und den eventuellen Rückkaufwert. Meist kann man mit dem Versicherer eine Stundung der Beiträge oder ein Ruhenlassen des Vertrags vereinbaren, wenn man sich die vollen Beiträge für eine Weile nicht leisten kann oder will. Es besteht dann immer noch eine Versicherung des Todesfallrisikos. Allerdings kann bei geringeren Beitragszahlungen kaum Kapital angespart werden, was sich bei der späteren Auszahlungssumme erheblich bemerkbar macht. Deshalb sollte man sich genau ausrechnen lassen, wie sich eine Änderung der Beitragszahlung auf die spätere Gesamtsumme auswirken würde. Sonst kann es schnell passieren, dass man am falschen Ende spart.

Unfallversicherung

Grundsätzlich ist man mit dem Abschluss einer Unfallversicherung gut beraten. Wer sich für den Auslandsaufenthalt zu einem Rundum-Versicherungspaket entschließt, wird in der Regel auch gegen das **Unfallrisiko** versichert sein. Hat man bereits eine Unfallversicherung, die üblicherweise weltweit gilt und tariflich in der Regel günstiger ist als ein spezielles Angebot für den Auslandsaufenthalt, ist ein weiterer Abschluss überflüssig. Auch hier muss man sich genau informieren, welche Risiken versichert sind. Einige Versicherer bieten beispielsweise bei der Ausübung von bestimmten Sportarten oder Ballonfahrten **keine Deckung**.



016as Abb.: ik

► *Keine Panik - solange man nicht das Badewasser teilt ...*

Haftpflichtversicherung

Bezüglich seiner Haftpflichtversicherung muss man sich erkundigen, ob sie **weltweiten Versicherungsschutz** beinhaltet. Da dies in den meisten Fällen zutrifft, braucht man keine zusätzliche Versicherung. Bei einem Rundum-Versicherungspaket entsteht eventuell eine Doppelversicherung.

Hausratversicherung

In dieser Frage sollte man sich mit der Versicherung in Verbindung setzen, wenn die Wohnung z. B. untervermietet wird und dadurch Änderungen in der Versicherungspolice anfallen. Bei **Wohnungsauflösung** kann die Versicherung gekündigt werden.

Reisegepäckversicherung

Hat man sich für ein Rundum-Paket eines Versicherers entschieden, ist die Reisegepäckversicherung oft mit eingeschlossen. Wer seine Hausratversicherung behält, hat möglicherweise im Rahmen des **Außenversicherungsschutzes** eine weltweite Deckung und kann somit Ansprüche geltend machen. Die Versicherungsbedingungen müssen sehr genau gelesen werden. Auch bei einer speziellen Reisegepäckversicherung ist nicht jedes Risiko abgedeckt. Teure technische Ausrüstungsgegenstände wie Foto- oder Videokamera sind nicht automatisch eingeschlossen und müssen extra versichert werden. Nicht alle Schadensfälle sind durch die Versicherungsbedingungen gedeckt. Leicht kann die Leistung durch den Vorwurf der Fahrlässigkeit abgelehnt werden. Außerdem liegt der Versicherungszeitraum in der Regel weit unter einem Jahr. Daher genau nachfragen und eventuell Sonderkonditionen aushandeln.